NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 25. Oktober 2017
im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Mathias Speckle
Michael Amprosi
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher

Mitglieder des Gemeinderates:
Josef Jäger (Ersatz)
Margit Swoboda
Mag. Tobias Haid
Anna Haslwanter
Otto Liebhart
Markus Schennach
Johannes Tollinger
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Clemens Plattner
Süleyman Kilic

Entschuldigt:	Roland Haslwanter
Schriftführer:	Ing. Klaus Amprosi
Zuhörer:	3

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.09.2017
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 251, 257/1 und 257/3 (Habicher Hof)
4. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1830/2 (Seable-Oetzerau)
5. Verkauf einer Teilfläche des Gewerbegebietes II (Oetz/Habichen) an Tobias Santer

RAIFFEISENBANK VORDERES ÖTZTAL, IBAN: AT07 3629 1000 0002 0503, BIC: RZTIAT 22291
SPARKASSE IMST, IBAN: AT50 2050 2008 0000 1414, BIC: SPIMAT21XXX
DVR 0425583
UID: ATU52762407

6. Verordnung des Fahrverbotes am Bärweg

7. Genehmigung eines Freizeitwohnsitzes - Oetzerau 51 (Ronald Hechenberger)

8. Genehmigung eines zweiten Freizeitwohnsitzes - Dorfstraße 14 (Edelmaier Haus)

9. Auftragsvergabe für den Breitbandausbau im Ortsgebiet

10. Zustimmung der Grundeigentümer (Agrargemeinschaft Oetzerau / Gemeinde Oetz / Fraktionen) zur Errichtung eines Mountainbikeweges

11. Beschluss der Vergabekriterien für die Vergabe von Bauplätzen und Wohnungen durch die Gemeinde Oetz

12. Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2018

13. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 11.10.2017

14. Berichte des Bürgermeisters

15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;:

2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.09.2017:

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 06.09.2017 bestehen keinerlei Einwände. Somit wird diese genehmigt und unterfertigt.

3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 251, 257/1 und 257/3 (Habicher Hof):

Sachverhalt:
Roland Haslwanter hat für die geplante Erweiterung seines Hotels „Habicher Hof" das Grundstück Gp. 257/3 und eine Teilfläche der Gp. 257/1, mit einem Ausmaß von 537m² erworben. Um schlussendlich eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erzielen, ist die Umwidmung diverser Teilflächen in den Randzonen erforderlich. In diesem Zuge soll auch die bestehende Widmung „Tourismusgebiet" gemäß § 40 Abs. 4 - TROG 2016 in ein „Tourismusgebiet" gemäß § 40 Abs. 6 - TROG 2016 geändert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass neben der touristischen Nutzung, nur Wohnungen mit betriebstechnischer Notwendigkeit (z.B. für den Betriebsinhaber oder das Aufsichts- und Wartungspersonal) errichtet werden dürfen.

GR Otto Liebhart:
Sind für das geplante Projekt auch genügend Stellplätze vorgesehen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Stellplätze sind gemäß der geltenden Stellplatzverordnung der Gemeinde Oetz nachzuweisen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 214-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich 257/1, 258/1, 257/3, 258/5, 258/6, 258/7, 251 KG 80105 Oetz, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:

Umwidmung
Grundstück 251 KG 80105 Oetz

rund 2464 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 149 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 3 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück 257/1 KG 80105 Oetz

rund 481 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 56 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück 257/3 KG 80105 Oetz

rund 1989 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 11 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück 258/1 KG 80105 Oetz

rund 67 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 14 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 258/5 KG 80105 Oetz

rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 258/6 KG 80105 Oetz

rund 12 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 258/7 KG 80105 Oetz

rund 15 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

4) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1830/2 (Seable-Oetzerau):

Sachverhalt:
Für den gegenständlichen Bereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „B105/E1 Oetzerau 12 - Siedlung". Dieser Bebauungsplan wurde auf Basis einer Bebauungsstudie des Architekten erstellt. Nun wurde das erste Grundstück verkauft. Im Zuge der Einreichplanung wurde festgestellt, dass die Begrenzungsfläche der Nebengebäude zu gering dimensioniert wurde.
Die Änderung des Bebauungsplanes soll eine Erweiterung ermöglichen. Zudem wird die Höhenlage der Gebäude noch einmal optimiert.

GR Otto Liebhart:
Im Bereich der 6 Bauplätze wurden schon vor längerer Zeit diverse Erdarbeiten ausgeführt, allerdings sieht es dort immer noch nicht sehr sauber aus. Kann die Gemeinde diesbezüglich etwas veranlassen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Da nun mit dem Bau des ersten Gebäudes begonnen wird und noch nicht abgeschätzt werden kann, wann die weiteren folgen, wird sicher noch längere Zeit mit einer Baustelle in diesem Bereich zu rechnen sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „B105 Oetzerau 12 - Siedlung" und die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B105/E1 Oetzerau 12 - Siedlung" im Bereich der Gp. 1830/2 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

5) Verkauf einer Teilfläche des Gewerbegebietes II (Oetz/Habichen) an Tobias Santer:

Sachverhalt:
Tobias Santer möchte für die Gründung seines eigenen Betriebes eine Fläche von 1.200m² im Gewerbegebiet II - Oetz/Habichen erwerben. Der Kaufpreis beträgt € 60,- / m² (netto) zuzüglich € 5,- / m² für die bereits erfolgte Erschließung der einzelnen Grundstücke (Kanal, Wasser, Strom, Oberflächenentwässerung). Aufgrund der Auflagen seitens der Landesstraßenverwaltung darf in einem Abstandsbereich von 7,50m zum Asphaltrand der B186 kein Gebäude errichtet werden. Die Hauptgebäude müssen einen Abstand von 10,50m zum Asphaltrand aufweisen. Für diese Bereiche wird ein verminderter Kaufpreis von € 40,- / m² vereinbart. (zuzügl. € 5,- / m², zuzügl. 20% Ust.)

Der Gemeinderat beschließt eine Fläche von ca. 1.200m² im Gewerbegebiet II - Oetz/Habichen an Tobias Santer zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Verordnung des Fahrverbotes am Bärweg:

Sachverhalt:
Wie bereits in einer der vergangenen Gemeinderatssitzungen berichtet, wurde am „Bärweg" ein Hundeübungsplatz errichtet. Das nicht genehmigte Gebäude wurde mittlerweile wieder entfernt. Dennoch kommt es immer wieder zu Beschwerden, da die Hundebesitzer mit dem PKW bis zum Übungsplatz fahren. Eine Überprüfung hat nun ergeben, dass das Fahrverbot entlang des „Bärwegs" neu verordnet werden muss. Auf dem Gemeindegebiet von Sautens befindet sich ein Verkehrszeichen „Fahrverbot" mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainer".
Dadurch sind zu viele berechtigt den „Bärweg" zu befahren. Durch eine neue Verordnung kann die Genehmigung auf eine „landwirtschaftliche Bringung", „Jagdberechtigte" und „Fahrradfahrer" eingeschränkt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Für die Verordnung ist schlussendlich die BH Imst zuständig. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat kann alles Weitere veranlasst werden.

Der Gemeinderat beschließt am „Bärweg" ein allgemeines Fahrverbot ausgenommen „Landwirtschaftliche Bringung, Jagdberechtigte und Fahrradfahrer" zu verordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

7) Genehmigung eines Freizeitwohnsitzes - Oetzerau 51 (Ronald Hechenberger):

Sachverhalt:
Ronald Hechenberger hat bei der Gemeinde das Ansuchen eingebracht, sein Wohnhaus Oetzerau 51 als Freizeitwohnsitz zu widmen, da er seinen Lebensmittelpunkt berufsbedingt nach Wien verlagert hat.

Punkt 2 der geltenden Richtlinie für die Widmung von Freizeitwohnsitzen lautet wie folgt:

Zukünftig soll die Widmung eines Grundstückes für einen Freizeitwohnsitz festgelegt werden können, wenn:
„.....es sich bei dem/der Antragsteller/in für den Freizeitwohnsitz um eine Person handelt, welche aus der Gemeinde Oetz stammt, in der Folge berufs- oder familiär bedingt abgewandert ist und daher nunmehr den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, den Bezug zur Gemeinde Oetz jedoch weiterhin aufrecht erhalten und pflegen will....."

Dieses Kriterium der geltenden Richtlinie trifft auf Ronald Hechenberger vollinhaltlich zu.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Eine solche Widmung kann nur mit einer Änderung des Flächenwidmungsplanes herbeigeführt werden. Dabei gibt es keine gesetzliche Grundlage, um den Freizeitwohnsitz mit einer Person zu verknüpfen. Dieser bezieht sich folglich immer auf die betroffene Liegenschaft.
Um sicherzustellen, dass ein gewidmeter Freizeitwohnsitz nicht an einen Dritten veräußert wird, gibt es die Möglichkeit der Vertragsraumordnung. Damit kann im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung

sichergestellt werden, dass der Verkauf eines neu gewidmeten Freizeitwohnsitzes über einen gewissen Zeitraum, beispielsweise 20 Jahre, nicht möglich sein wird.

GV Ing. Michael Nagele:
Wie stellt sich diese Situation dann beim nächsten Tagesordnungspunkt dar?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Dabei handelt es sich um eine andere Ausgangssituation. Wenn im alten Ortskern schlechte Bausubstanz erneuert wird und somit eine Verbesserung des Ortsbildes erzielt wird, ist dies zu unterstützen. Genau darauf zielt auch Pkt. 1) der geltenden Richtlinie der Gemeinde ab.

GR Josef Jäger (Ersatz):
Welche Vorteile hat Ronald Hechenberger durch eine Umwidmung? Spart er sich dadurch z.B. Gebühren, Steuern oder Abgaben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Der Vorteil entsteht nur bei einem geplanten Verkauf. Für einen Freizeitwohnsitz sind deutlich bessere Preise zu erzielen. Ich gehe aber nicht davon aus, dass darauf abgezielt wird.

GV Ferdinand Stecher:
Stimmt Ronald Hechenberger einem solchen Raumordnungsvertrag zu?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Wir werden ihn im Anschluss über die Beschlussfassung des Gemeinderates verständigen und die Details mit ihm besprechen bzw. ihn über das entsprechende Verfahren und die zu erwartenden Kosten in Kenntnis setzen.

Der Gemeinderat beschließt Ronald Hechenberger einen Freizeitwohnsitz auf der Gp. 1826/4 zu widmen, sofern er einem entsprechenden Raumordnungsvertrag zustimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

8) Genehmigung eines zweiten Freizeitwohnsitzes - Dorfstraße 14 (Edelmaier Haus):

Sachverhalt:
Das Gebäude „Dorfstraße 14" im alten Ortskern steht schon seit längerer Zeit leer. Die Bausubstanz wird zudem immer schlechter. Nun gibt es für dieses Objekt einen möglichen Investor, der das bestehende Gebäude abreißen und ein neues Gebäude mit zwei Wohnungen errichten möchte. Derzeit ist ein Freizeitwohnsitz mit 100m² genehmigt. Für die Umsetzung wäre die Widmung eines zweiten sehr wichtig. Für das Ortsbild wiederum wäre es sehr positiv, wenn leerstehende, baufällige Gebäude im Ortskern durch neue Gebäude ersetzt würden.

Punkt 1 der geltenden Richtlinie für die Widmung von Freizeitwohnsitzen lautet:

Zukünftig soll die Widmung eines Grundstückes für einen Freizeitwohnsitz festgelegt werden können, wenn:
„.....durch die Schaffung eines Freizeitwohnsitzes ein denkmalgeschütztes oder ortsbildprägendes Objekt vor dem Verfall geschützt bzw. in seiner schützenswerten Substanz erhalten und revitalisiert werden kann....."

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Bereits bei der Errichtung des Gebäudes „Kirchweg 3“ durch die Fa. Jägerbau wurde das Thema Freizeitwohnsitze für das Gebäude „Dorfstraße 14“ behandelt. Damals wurde auch für diese Liegenschaft eine Widmung von 2 Freizeitwohnsitzen in Aussicht gestellt. Obwohl die aktuelle Richtlinie der Gemeinde einen Anteil von mindestens 50% an Hauptwohnsitzen, bei der Neuerrichtung von Wohnungen vorsieht, werden wir die Zusicherungen von damals einhalten müssen.

GR Süleyman Kilic:
Kann die Gemeinde auf die geplante Ausgestaltung des Gebäudes einwirken?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Da man sich vor längerer Zeit gegen eine solche Einflussnahme, im Rahmen des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes, ausgesprochen hat, ist dies nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Die ersten Gespräche mit den Verantwortlichen lassen aber sehr wohl eine diesbezügliche Gesprächsbereitschaft erkennen. So wurde auch schon einer Abrückung des Gebäudes vom öffentlichen Gut zugestimmt, um eine bestehende Engstelle der Dorfstraße beseitigen zu können.

Der Gemeinderat beschließt einen zweiten Freizeitwohnsitz auf der Bp. .51/1 - Dorfstraße 14 zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

9) Auftragsvergabe für den Breitbandausbau im Ortsgebiet:

Sachverhalt:
Wie bereits berichtet wird derzeit der Ausbau des Breitbandnetzes im Ortsgebiet vorangetrieben. Bisher war die Gemnova mit der Planung und Projektierung beauftragt. Aufgrund diverser Vorkommnisse soll zukünftig aber die Fa. LWL Lichtwellenleiter Competence Center aus Landeck mit der weiteren Planung beauftragt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Fa. LWL Competence Center betreut bereits zahlreiche Tiroler Gemeinden, wie z.B. auch Längenfeld. In den letzten Monaten hat die Zusammenarbeit mit der Gemnova immer wieder zu Problemen geführt. Zudem ist nun noch der zuständige Projektleiter leider völlig unerwartet verstorben.
Für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Fa. LWL Competence Center liegen 2 Angebote vor. Ein Angebot umfasst die Leistung für die Ausarbeitung des Antrages für die Bundesförderung (Call 4). In einem zweiten Angebot wird das geschätzte Stundenkontingent für die Planung des Ortsnetzes beziffert.

GR Clemens Plattner:
Wie sieht diesbezüglich die Situation mit dem Ausbau über die A1 aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Hier besteht meines Erachtens dringender Handlungsbedarf seitens der Politik. Es kann nicht sein, dass ein privatisiertes Unternehmen Bundesförderungen lukriert und die Gemeinden dann für diese Bereiche keine Förderungen bekommen. Leider ist die Situation derzeit noch genau so.

GR Süleyman Kilic:
Wie hoch werden die monatlichen Kosten für einen Anschluss sein?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Zu Beginn wird die „Tirolnet" als Betreiber auftreten. Mit Ausbau des Netzes wird dann mit weiteren Mitbewerbern gerechnet. Die Kosten für den Nutzer hängen von der jeweiligen Bandbreite ab. Für private Nutzer sind monatliche Kosten von € 19,90 prognostiziert.

GR Otto Liebhart:
Entstehen für die Gemeinde durch den Ausstieg bei der Gemnova Kosten?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein. Wir haben bis dato € 5.000,- an die Gemnova bezahlt. Eventuell wird sogar ein Teil davon wieder zurück bezahlt, weil der Förderantrag für den „Call 3" fehlerhaft eingereicht wurde und diese Einreichung von der Fa. LWL Competence Center nun überarbeitet werden muss.

Der Gemeinderat beschließt die Aufträge an die Fa. LWL Competence Center zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Zustimmung der Grundeigentümer (Agrargemeinschaft Oetzerau / Gemeinde Oetz / Fraktionen) zur Errichtung eines Mountainbikeweges:

Sachverhalt:
Für die geplante Errichtung eines Mountainbikeweges von Hochoetz nach Ochsengarten ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich.

Gp. 2740/1, 2739, 2409/1 - Agrargemeinschaft Oetzerau
Gp. 2410 - Gemeinde Oetz
Gp. 2741/1 - Fraktionen Dorf-Ötz-Ötzermühl-Höfe-Ötzerberg und Habichen

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Das vorliegende Projekt soll von der Schiregion Hochoetz und dem TVB Ötztal zusammen umgesetzt werden. In einem 1. Schritt ist geplant, einen Mountainbikeweg von Hochoetz nach Ochsengarten zu errichten. Von dieser Trassenführung sind neben den Grundeigentümern keine weiteren Nutzungsberechtigten betroffen.
Dieses Vorhaben kann relativ einfach umgesetzt werden. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass ein Ausbau des Angebotes für Mountainbiker zweifelsfrei dazu führen wird, dass immer mehr Biker auch die Abfahrten Richtung Oetz nutzen werden. Diesbezüglich gibt es mit den Teilwaldberechtigten allerdings noch keinerlei Einvernehmen. Ich schlage daher vor, dass der Trail Richtung Ochsengarten erst errichtet wird, wenn sich eine mögliche Umsetzung für den Trail von Hochoetz nach Oetz abzeichnet und hier eine zufriedenstellende Lösung für Eigentümer, Teilwaldberechtigte, Fußgänger und Biker gefunden wird.

Bgm.-Stv. Ing. Mathias Speckle:
Für den Weg Richtung Ochsengarten ist die technische Begehung bereits erfolgt. Aus naturschutzrechtlicher und forstfachlicher Sicht ist eine Umsetzung möglich. Der oberste Teilbereich, mit einer Länge von ca. 300m wird am 31.10.2017 begutachtet.
Die Kosten für die Errichtung werden sich auf etwa € 350.000,- bis € 400.000,- belaufen.
Um die entsprechenden Förderungen lukrieren zu können, muss die Einreichung noch heuer erfolgen.
Aber auch ich möchte betonen, dass zuerst unbedingt auch eine Lösung für den Trail nach Oetz gefunden werden muss.

GV Ing. Michael Nagele:
Die Agrargemeinschaft ist nur sehr geringfügig von dem geplanten Weg nach Ochsengarten betroffen, daher steht einer Zustimmung auch nichts im Wege. Ich unterstütze aber den Vorschlag des Vorsitzenden, dass vor Umsetzung ein „Masterplan" für den Trail nach Oetz ausgearbeitet werden muss. Diesbezüglich müssen entsprechende Lenkungs- und Kontrollmaßnahmen gegeben sein und eine Ansprechperson für alle Betroffenen namhaft gemacht werden.

GR Margit Swoboda:
Steht dieser Aufwand wirklich dafür? Ist es wirklich notwendig mit hohem finanziellen Aufwand einen neuerlichen Eingriff in die Natur voran zu treiben?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ich glaube, dass es ganz wichtig ist die Biker auf dafür vorgesehene Wege zu bringen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sie sonst ihre Wege willkürlich wählen, was immer wieder zu Problemen führt. Ich bin mir aber bewusst, dass es auch zukünftig immer wieder schwarze Schafe geben wird, die sich an keine Vorgaben halten.

GR Josef Jäger (Ersatz) / GV Ferdinand Stecher:
Die Umsetzung kann nur erfolgen, wenn alle Betroffenen zustimmen und mit dem geplanten Projekt nach Oetz einverstanden sind.

Der Gemeinderat beschließt für die Grundeigentümer, die Zustimmung zur Errichtung eines Mountainbikeweges nach Ochsengarten zu erteilen. Die Umsetzung darf allerdings erst erfolgen, wenn auch ein Trail von Hochoetz nach Oetz realisierbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Beschluss der Vergabekriterien für die Vergabe von Bauplätzen und Wohnungen durch die Gemeinde Oetz:

Sachverhalt:
Kürzlich wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses und des Sozialausschusses mögliche Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen und Wohnungen durch die Gemeinde Oetz ausgearbeitet.

Dabei wurde folgende Richtlinie ausgearbeitet:

- Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes. Dem Gemeinderat wird in der darauffolgenden Sitzung über die jeweiligen Vergaben berichtet.

- Die Vergabe erfolgt zwingend an Personen, welche
  a. in den letzten 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Oetz hatten
  b. in Summe mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Oetz hatten
  c. in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Oetz berufstätig waren (Pkt. a.+b. sind als gleichwertig anzusehen, werden jedoch gegenüber Punkt c. bevorzugt)

- Die Personen müssen
  d. die Wohnbauförderungskriterien erfüllen (z.B. Einkommensobergrenze)
  e. österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt (EU-Bürger) sein
     Ausnahme: Mietkauf (für sämtliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Oetz haben, möglich)

f. das 18. Lebensjahr vollendet haben

g. Die Personen dürfen kein eigenes Haus, keine eigene Wohnung und auch keinen eigenen, als Bauland gewidmeten und zu diesem Zeitpunkt bebaubaren, Grund besitzen

h. Wird eine Wohnung von Eheleuten gemeinsam erworben, so muss mindestens ein Ehepartner Pkt. a. b. oder c. erfüllen.
Pkt. g. darf auf keinen der beiden Ehepartner zutreffen

i. An einen Bewerber darf jeweils nur eine Wohnung vergeben werden

j. Ein Erwerb zu spekulativen bzw. wirtschaftlichen (touristische Vermietung etc.) Zwecken oder zur Kapitalanlage ist nicht zulässig. Die zugewiesene Wohnung bzw. der Bauplatz darf ausschließlich zur Befriedigung des persönlichen Wohnbedarfes verwendet werden, wobei beim Neubau eines Wohnhauses die Errichtung von einer zusätzlichen Einliegerwohnung (zur Vermietung beispielsweise) zulässig ist

Kriterien für die Reihung der Wohnungswerber:

1. Familien mit Kindern (Mehrkindfamilie wird vor Einzelkindfamilie gereiht) oder alleinerziehende Personen (Mehrkindfamilie wird vor Einzelkindfamilie gereiht)
2. Verheiratete Personen / Lebensgemeinschaften ohne Kind
3. Beabsichtigte Familiengründungen
4. Derzeit alleinstehende Personen mit Wohnbedarf

Über Ausnahmen der angeführten generellen Kriterien bzw. der vorgegebenen Reihung für die Vergabe z.B. bei sozialen Härtefällen (durch Verlust der Wohnung, gesundheitliche Ursachen, Behinderung etc.) kann der Gemeindevorstand, im klar zu begründenden Einzelfall, abweichend von den o.a. Vorgaben entscheiden.

Die Richtgröße der einzelnen Wohnungen ist auf die jeweiligen Bedürfnisse (Anzahl der Personen, evtl. anerkannter Mehrbedarf, ärztliche Notwendigkeit etc.) abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabekriterien für die Vergabe von Bauplätzen und Wohnungen durch die Gemeinde Oetz.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2018:

Sachverhalt:

- Aufgrund der Mindestgebühren für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal sowie nach § 4 der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds, sind im Jahr 2018 die Mindestgebühren für den Kanalanschluss von € 5,00 zuzügl. 10% Ust. auf € 5,10 zuzügl. 10% Ust. pro m³ umbauten Raum anzuheben.

- Für die Betreuung von auswärtigen Kinder in der Kinderkrippe wurde bis dato ein Zuschlag von € 1,- pro Betreuungseinheit eingehoben (€ 5,- anstelle von € 4,- pro Vormittag/Nachmittag). Nachdem es zwischenzeitlich eine Förderung in der Höhe von pauschal € 1.500,- seitens des Landes für die Mitbetreuung von auswärtigen Kindern gibt, diese aber nur gewährt wird, wenn ein einheitlicher Betrag vorgeschrieben wird, wird dieser Zuschlag gestrichen.

(allerdings nur so lange eine Förderung gewährt wird)

Ansonsten bleiben die Steuern, Gebühren und Abgaben im Vergleich zum Jahr 2017 unverändert.

Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2018

1) ***Grundsteuer A*** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit..... 500 v.H.
des Steuermessbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF

2) ***Grundsteuer B*** mit..... 500 v.H.
des Steuermessbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuerjahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingehoben.

3) ***Vergnügungssteuer*** gemäß § 15 (3) Z. 1 des Finanzausgleichgesetzes 1993, BGBl. 30/1993 und des Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 LGBl.Nr.60/1982 in der jeweils gültigen Fassung. Die Vergnügungssteuer wird in Form einer Pauschsteuer laut der Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Oetz vom 21.11.1986 eingehoben.
Zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs und der Veranstaltungen wird die Vergnügungssteuer (Kartensteuer) nicht eingehoben und nur mehr nach Pauschalsätzen verrechnet.

4) ***Kommunalsteuer*** nach der Summe der Arbeitslöhne mit..... 3 v.H.
des Messbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl. 819/1993

5) ***Hundesteuer*** wird nach der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oetz vom 12.12.1978 in der jeweils geltenden Fassung eingehoben.
Für den ersten Hund werden jährlich..... € 50,00
für jeden weiteren Hund jährlich..... € 100,00
eingehoben.
Für Hunde, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Erwerbes oder Berufes gehalten werden, beträgt die Abgabe jährlich je Hund..... € 45,00
Für das Halten von Blindenführerhunden wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 2 FAG 2005 keine Steuer eingehoben.

6) ***Erschließungskostenbeitrag*** Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr.58/2011 in der jeweils geltenden Fassung eingehoben.
Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Oetz mit € 172,00 festgesetzt.
Aufgrund dieser Verordnung beschließt der GR am 11.02.2015 den Einheitssatz mit 2,5 v.H. des Erschließungskostenfaktors von € 172,00 (entspricht € 4,30 pro m³) für das Gebiet der Gemeinde Oetz festzulegen.

7) ***Marktgebühren*** Marktordnung der Gemeinde Oetz lt. Beschluss vom 04.07.1997 und 07.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung wie folgt:
für einen Marktstand mit einer Länge von 1 – 8 Metern..... € 25,00 inkl. MwSt.
für einen Marktstand mit einer Länge von 9 – 16 Metern..... € 45,00 inkl. MwSt.
ab 17 Metern.....€ 70,00 inkl. MwSt.
Zuschlag, wenn die Stände von der Gemeinde aufgestellt werden.. € 15,00 inkl. MwSt.
Sofern Getränke entgeltlich ausgegeben werden, wird zur Standgebühr ein Zuschlag von 100 % eingehoben.

8) ***Fischerei***
Die Kosten für eine Fischereitageskarte betragen € 20,00

9) ***Friedhof*** Friedhofsordnung der Gemeinde Oetz vom 20.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung und Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Oetz vom 20.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung wie folgt:

für eine Grabstätte auf 10 Jahre (Erdgrab und Urnengrab).....	€ 330,00 inkl. MwSt.
Verlängerung auf 10 Jahre (Erdgrab und Urnengrab).....	€ 330,00 inkl. MwSt.
für das Öffnen und Schließen der Grabstätte (Erdgrab).....	€ 525,00 inkl. MwSt.
für das Öffnen und Schließen von Urnengräbern (Erdgrab).....	€ 108,00 inkl. MwSt.

10) ***Kindergartengebühr***
4 und 5-jährige Kinder können den KIGA vormittags gratis besuchen, nachmittages entstehen Kosen von € 4,00 pro Nachmittag und € 4,5 pro Mahlzeit für den Mittagstisch.

Kindergarten für 3-jährige Kinder (Kinder die im Sept. des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, müssen in den Kindergarten, und dürfen nicht in die Kinderkrippe):
Kosten:
€ 30,00/Mo für den Vormittag € 4,50/Mahlzeit €4,00/Nachmittag

11) ***Kinderbetreuung/Kinderkrippe***
Kosten: (€ 4,00/Vormittag - € 4,50/Essen - € 4,00/Nachmittag)

Tage	Vormittag	Mittagessen	Nachmittag	Gesamt
1 Tag/Woche	€ 16,00/Mo	€ 18,00/Mo	€ 16,00/Mo	€ 50,00/Mo
2 Tage/Woche	€ 32,00/Mo	€ 36,00Mo	€ 32,00/Mo	€ 100,00/Mo
3 Tage/Woche	€ 48,00/Mo	€ 54,00/Mo	€ 48,00/Mo	€ 150,00/Mo
4 Tage/Woche	€ 64,00/Mo	€ 72,00/Mo	€ 64,00/Mo	€ 200,00/Mo
5 Tage/Woche	€ 80,00/Mo	€ 90,00/Mo	€ 80;00/Mo	€ 250,00/Mo

Sofern seitens des Landes Tirol eine Förderung für die Betreuung von Kindern anderer Gemeinde gewährt wird, werden die gleichen Kosten wie bei einheimischen Kindern vorgeschrieben. Ansonsten betragen die Kosten für auswärtige Kinder € 5,-/Vormittag und € 5,- pro Nachmittag. Die Verpflegungskosten ändern sich nicht.

12) ***Waldaufseherumlage*** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß LGBl.Nr. 55/2005, wie folgt:
Folgende Kostenbeteiligungen werden festgesetzt:

Im Wirtschaftswald wird vom Waldeigentümer....	50 v.H.
Im Schutzwald im Ertrag wird vom Waldeigentümer....	15 v.H.
Im Teilwald werden im Wirtschaftswald und im Schutzwald im Ertrag vom Teilwaldberechtigten eingehoben	50 v.H.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten zugrunde gelegt werden darf, wird bis 01.04. eines jeden Jahres durch den GR festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.
Die Waldbrandversicherung beträgt je ha..... € 1,53

13) ***Wassergebühren*** nach der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Oetz vom 19.04.2013 in der jeweils geltenden Fassung:

Anschlussgebühr je m³ der Bemessungsgrundlage	€ 1,40 zzgl. 10% MwSt.
Laufende Wassergebühr je m³ lt. Wasserzählerstand	€ 0,91 zzgl. 10% MwSt.

Die jährliche Mindestabnahme wird mit 30 m³ je eingebautem Wasserzähler (ausgenommen Gartenwasserzähler) festgesetzt.

14) ***Kanalgebühren*** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Oetz vom 19.04.2013 und Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 40/1985 in der jeweils geltenden Fassung:

Anschlussgebühr je m³ der Bemessungsgrundlage € 5,10 zzgl. 10% MwSt.
Laufende Kanalgebühr je m³ lt. Wasserzählerstand € 2,05 zzgl. 10% MwSt.
Die Mindestbemessungsgrundlage richtet sich Pkt. 12 – Mindestabnahme

15) ***Abfallgebühren*** nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz und der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oetz vom 28.11.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

15a) Variable Gebühren der Abfallbeseitigung

Gebührenart und Einheit	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
Restmüll je 10 l Gesamtinhalt des Gefäßes	0,61	0,67
Biomüll je 10 Kilogramm	1,38	1,52
Sperrmüll je 10 Kilogramm	1,82	2,00
Altholz beschichtet je 10 Kilogramm	0,91	1,00
Tierkadaver Kleinmengen Kategorie 1,2 und 3 je Kilogramm	0,35	0,385
Tierkadaver Falltiere (Rinder, Schafe, Ziegen) je Kilogramm	0,095	0,132
Tierkadaver Falltiere [Kälber, Schweine, Geflügel und Einhufer (Pferde, Esel)] Je Kilogramm	0,37	0,407
Reifen mit Felge je Stück	1,82	2,00
Reifen ohne Felge je Stück	1,36	1,50
Bauschutt (neu) je 10 Liter	0,91	1,00

*) Es gilt die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

15b) Verkauf Deponieprodukte

Gebührenart und Einheit	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.**)*
Verkauf Asphaltbruch je Tonne	8,33	10,00
Verkauf Streusplitt je Tonne	12,50	15,00

Verkauf Humus je Tonne	8,75	10,50

**) Es gilt die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer, derzeit 20 %.

15c) Grundgebühren der Abfallbeseitigung

1) Privathaushalte		
Anzahl Personen	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
1	29,09	32,00
2	50,00	55,00
3	68,18	75,00
4	83,636	92,00
5	96,36	106,00
6	107,27	118,00
7	115,45	127,00
8	122,72	135,00
ab 9	127,27	140,00

Sämtliche Gebühren gelten für Haupt- und Nebenwohnsitze.
Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

2) Gastronomie- Sitzplätze		
Sitzplätze	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
1 bis 75	218,00	239,80
76 bis 150	436,00	479,60
151 bis 250	727,00	799,70
250 bis 400	1.162,00	1.599,40
ab 400	1.627,00	1.789,92
2a) Für jenen Teil der Sitzplätze die im Freien liegen, wird der aliquote Gebührenanteil um 50 % gesenkt.		
2b) Bei Betrieben, die nur 1 Saison pro Jahr geöffnet haben, wird die Gebühr um 50 % gesenkt. In diesem Fall kommt jedoch eine allfällige Reduktion gemäß 2a) nicht nur Anwendung.		
2c) Die Plätze von Speiseräumen für Hausgäste sind für die Gebührenbemessung ebenfalls heranzuziehen.		

Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

3) Beschäftigte (außer Gastronomie)		
Anzahl Beschäftigte	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
1 bis 5	30,00	33,00
6 bis 10	53,00	58,30
11 bis 15	73,00	80,30
16 bis 20	90,00	99,00
21 bis 25	105,00	115,50
26 bis 30	116,00	127,60
31 bis 35	125,00	137,50
36 bis 40	131,00	144,10
41 bis 45	135,00	148,50

je weitere 5 Mitarbeiter:	Euro 4,00	

Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

4) Geschäftsflächen (m²)		
Gebühr je m²	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
	1,10	1,21

Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

5) Freizeitwohnsitze		
Gebühr Freizeitwohnsitz	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
Wohnnutzfläche bis 30 m²	30,00	33,00
Wohnnutzfläche bis 100 m²	60,00	66,00
Wohnnutzfläche über 100 m²	90,00	99,00

Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

6) Nächtigungen für Beherbergungs- und Privatpensionen		
Gebühr Nächtigungen	*Gebühr Euro netto*	*Gebühr Euro inkl. Ust.*)*
	0,073	0,08

Erhebungsstichtag für die Bemessung ist jeweils der 30.6.

*) Es gilt die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

*15d) **Verkauf von Abfallbehältnissen***

- Kunststoffsäcke (Rolle/6 Säcke)	80 l	€ 2,70/Rolle**
- Biomüllsäcke	5 l	€ 0,20/Sack**
- Biomüllsäcke	80 l	€ 0,60/Sack**
- Biomüllsäcke	240 l	€ 0,90/Sack**
- Biomülleimer	10 l	€ 6,00/St.**
- Mülltonne/Biomülltonne	120 l	€ 35,00/St.**
- Mülltonne/Biomülltonne	240 l	€ 45,00/St.**
- Mülltonne	ab 800 l	Tagespreis + 20% Aufschl.**
- Wertmarke Restmüll	60 l	€ 3,80/Marke*

* zuzüglich 10 % Mwst
** zuzüglich 20% Mwst

*16) **Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter***

Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter beträgt……. € 25,00 zzgl. 20% MwSt.

Der Stundensatz für den Einsatz eines Gemeindetraktors mit Hänger oder Frontlader beträgt (ohne Fahrer)……. € 25,00 zzgl. 20% MwSt.

Der Stundensatz für den Verleih der Asphaltschneidmaschine beträgt……. € 15,00 zzgl. 20% MwSt.

Der Stundensatz für den Verleih des Stampfers beträgt……. € 15,00 zzgl. 20% MwSt.

*17) **Fotokopie, Ausdrucke und Faxgebühren***

je Fotokopie/Ausdruck	A4 schwarz…	€ 0,25 inkl. 10%Mwst
je Fotokopie/Ausdruck	A4 färbig…….	€ 0,50 inkl. 10%Mwst
je Fotokopie/Ausdruck	A3 schwarz…	€ 0,40 inkl. 10%Mwst

je Fotokopie/Ausdruck	A3 färbig.....	€ 0,80 inkl. 10%Mwst
ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 schwarz	€ 0,03 inkl. 10%Mwst
ab 30 Kopien (selbe Vorlage)	A4 färbig	€ 0,06 inkl. 10%Mwst

18) ***Tarife für Kultursaalnutzung***

Nutzungsentgelte Einheimische Vereine

1)	Saalmiete für Veranstaltungen Foyer ohne Küche und Bar)	€ 150,00* (inbegriffen
2)	Foyer (ohne Küche mit Bar)	€ 100,00*
3)	Küche	€ 50,00*
4)	Bar	€ 50,00*
5)	Saalmiete Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar inkl. 4h Saalreinigung)	€ 300,00*
6)	Proben mit Publikum	€ 50,00*
7)	Proben ohne Publikum	€ 30,00*

Nutzungsentgelte Auswärtige Vereine und Privatveranstaltungen

1)	Saalmiete für Veranstaltungen (inbegriffen Foyer ohne Küche und Bar)	€ 200,00*
2)	Foyer (ohne Küche mit Bar)	€ 150,00*
3)	Küche	€ 75,00*
4)	Bar	€ 75,00*
5)	Saalmiete Ballveranstaltungen (mit Foyer/ohne Küche/Bar inkl. 4h Saalreinigung)	€ 400,00*
6)	Proben mit Publikum	€ 75,00*
7)	Proben ohne Publikum	€ 40,00*

Reinigung

1)	4 Stunden Reinigung sind in den angeführten Tarifen inkludiert, darüber hinaus wird nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde abgerechnet	€ 20,00*

Allgemein

1)	Um- Aufstuhlen/Tische 240 Stühle/40 Tische (Grundausstattung Saalbestuhlung)	€ 125,00*

*) zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer, derzeit 20 %.

Kaution Ballveranstaltungen

1) Kaution € 500,00*

19) ***Tarife für Sitzungssaal Gemeindehaus***

Nutzungsentgelte Einheimische Vereine

1) Saalmiete für Veranstaltungen (Reinigung inkludiert) € 30,00

Allgemein

1) Um- Aufstuhlen € 15,00
(Grundausstattung Sitzungsbestuhlung)

20) ***Tarife für Raiffeisensaal***

Nutzungsentgelte Einheimische Vereine

1) Saalmiete für Veranstaltungen (Reinigung inkludiert) € 15,00*
(Vorträge, Versammlungen, usw...)

Allgemein

1) Um- Aufstuhlen € 15,00*
(Grundausstattung Unterrichtsbestuhlung)

* inkl. 20% Mwst.

21) ***Verkaufspreise für Arrondierungsflächen***
Grundstücksverkäufe von Arrondierungsflächen bis 50 m² laut
GR- Beschluss vom 13.07.1990 und 28.02.2007 je Punkt..... € 5,00

Der Gemeinderat beschließt die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2018 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

13) Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 11.10.2017:

Der Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung vom 11.10.2017 wird vom Obmann - Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen und liegt der Niederschrift bei.

14) Berichte des Bürgermeisters:

- **Felssicherungsarbeiten**
  Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit den Arbeiten beim Sennplatzl begonnen. Danach folgen die Arbeiten im Bereich Brunnfeld.

- **Piburger Straße**
  Derzeit führt das Land Tirol Maßnahmen für eine Wegverbreiterung durch. Dadurch kommt es zu einer Sperre der Piburger Landesstraße.

- **Um- und Ausbau Volksschule und Kindergarten, sowie Neubau Pavillon**
  Die Arbeiten in der Schule und im Kindergarten sind so gut wie abgeschlossen. Der Ausbau des Pavillons wird im Frühjahr 2018 vollzogen.

- **Pendlerparkplätze Ötztaler Höhe**
  Gegenüber der Gutmann-Tankstelle auf der Ötztaler Höhe sollen ca. 150 PKW Abstellplätze für die Pendler aus dem Ötztal errichtet werden. Die Baukosten werden sich auf ca. € 200.000,- bis € 250.000,- belaufen, wobei 50 % davon vom Land Tirol und 50% von den Gemeinden des Tales getragen werden.

- **Fahrzeug Bauhof- Mitarbeiter**
  Derzeit wird die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Bauhofmitarbeiter geprüft. Die Kosten für einen Kastenwagen (oder ähnliches) werden sich auf ca. € 20.000,- bis € 23.000,- belaufen. Den schlussendlichen Kauf soll dann der Gemeindevorstand beschließen.

- **AKV – Alpenländischer Kreditorenverband**
  Bisher wurde die Einbringung von offenen Forderungen immer durch einen Rechtsanwalt veranlasst. Zukünftig soll dies vom AKV (Alpenländischer Kreditorenverband) übernommen werden.

- **Verkehrsleitsystem – Mitfahrerbänke – Schutzwegadaptierungen**
  Am Montag, den 30.10.2017 wird mit den Erdarbeiten begonnen.

- **Parkplätze Friedhof / Straßensanierung**
  Entgegen einer ursprünglichen Zusage werden die Asphaltierungen nun doch erst nach Allerheiligen ausgeführt.

- **Ausbau Wasserversorgungsanlage / Wegbau Wiesberg**
  Zusammen mit der HTB Imst wurden diverse Unterbrecherschächte saniert bzw. gegen Fertigteilschächte ausgetauscht. Der Wegbau im Bereich Wiesberg schreitet gut voran.

- **Sozial- und Gesundheitssprengel - Sautens**
  Die neuen Räumlichkeiten wurden gesegnet und ihrer Bestimmung übergeben. Zusätzlich ist auch eine Strukturänderung geplant. Nicht zuletzt aus haftungstechnischen Gründen soll der Verein in eine GmbH umgewandelt werden.

- **Verabschiedung Baumann Vroni**
  Nach über 25 Jahren Tätigkeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oetz hat Vroni Baumann ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten.

- **Seniorennachmittag**
  Der Vorsitzende spricht Margit Swoboda und ihrem Team bzw. Otto Liebhart für die super Organisation der Veranstaltung (mit Bauer Luis) seinen Dank aus.

- **Chronistenhuangart**
  Auch diese Veranstaltung war sehr gut organisiert und gut besucht. Der Vorsitzende bedankt sich dafür bei dem Ortschronisten Sieghard Schöpf.

- **Adidas SickLine**
  Die 10. Auflage der Extremkajakweltmeisterschaft im Bereich der Wellerbrücke ist Gott sei Dank unfallfrei über die Bühne gegangen. Die Veranstalter lieferten wieder beeindruckende Bilder in die gan-

ze Welt.

- **Nationalratswahl 2017**
  Dominik Schrott hat seinen Vorzugsstimmenwahlkampf erfolgreich zum Abschluss gebracht und zieht in den Nationalrat ein. Süleyman Kilic hat den Einzug trotz eines aufwendigen und guten Wahlkampfes leider nicht geschafft.

- **Tag des Ehrenamtes in Wenns**
  Folgende 6 Personen aus Oetz wurden für ihren langjährigen, couragierten Einsatz in den unterschiedlichsten Bereichen geehrt:
  - Dorli Falkner
  - Josef Anzelini
  - Johann Hechenberger
  - Sonja und Alois Auer
  - Maria Luise Fischer

- **Oetzer Markt**
  Um für das kommende Jahr diverse Inputs zu erhalten, wurden mit den Standbetreibern Gespräche geführt. Auch dadurch soll der Oetzer Markt zukünftig wieder an Attraktivität gewinnen.

15) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- GV Ferdinand Stecher:
  Hat es schon eine Entscheidung für die Bewirtschaftung des Obstgartens beim Friedhof gegeben? Die Fläche wurde nicht gemäht.

  Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
  Es hat immer noch keine Sitzung des Pfarrkirchenrates stattgefunden. Die nächste Sitzung ist jetzt im November geplant. Dabei soll die zukünftige Bewirtschaftung der Felder im Gries und der Fläche beim Friedhof beschlossen werden.

- GR Johannes Tollinger:
  Weiß man schon mehr in Sachen „Nachfolge - Dr. Larcher"?

  Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
  Dr. Larcher hat mir versichert, dass er seine Ordination weiterhin betreibt, solange kein Nachfolger gefunden wurde. Dadurch wird auch der Kassenvertrag nicht gekündigt. Die Ärztekammer wiederum, wird die offene Kassenstelle auf ihrer Homepage auflisten. Leider ist es derzeit sehr schwierig einen praktischen Arzt für Oetz zu finden.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....	.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner	Ing. Klaus Amprosi
.....	
Bgm. Stv. Ing. Mathias Speckle	
.....	
GV Michael Amprosi	

.....
GV Ing. Michael Nagele

.....
GV Ferdinand Stecher

.....
GR Josef Jäger (Ersatz)

.....
GR Margit Swoboda

.....
GR Mag. Tobias Haid

.....
GR Anna Haslwanter

.....
GR Otto Liebhart

.....
GR Markus Schennach

.....
GR Johannes Tollinger

.....
GR Mag (FH) Bernhard Haslwanter

.....
GR Clemens Plattner

.....
GR Süleyman Kilic